

Berufliche Aus- und Weiterbildung:

Neue Regeln, mehr Abzugsmöglichkeiten

Die Steuererklärung 2016 bringt Änderungen bei den Abzügen von Bildungskosten. Neu können, bis zu einer Obergrenze von 12'000 Franken, alle berufsorientierten Weiterbildungs-, Ausbildungs- und auch Umschulungskosten abgezogen werden.



Lukas Herzog ist Vizepräsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHANDSUISSE Sektion Zürich.

Bisher waren in der Steuererklärung nur Weiterbildungskosten abzugsfähig, die einen direkten Zusammenhang zur Berufstätigkeit hatten. Mit der Steuererklärung für das Jahr 2016 kommt erstmals eine weiter gefasste Regelung zur Anwendung. Nun kann man bei den Ab-



Der Bund setzt für den Abzug der beruflichen Weiterbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten bei der direkten Bundessteuer eine Obergrenze von 12'000 Franken pro Steuerperiode. Die Kantone können den entsprechenden Wert selbst festlegen.

zügen auch berufsorientierte Ausbildungskosten geltend machen. Darunter fallen neu auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung oder für einen beruflichen Aufstieg.

Was heisst «berufsorientiert»?

Wer meint, die Neuregelung sei ein Freipass, um jeden beliebigen Wochenendkurs oder das Ticket fürs Museum abzuziehen, täuscht sich allerdings. Bedingung ist, dass ein

Nutzen für den aktuell ausgeübten oder einen möglichen zukünftigen Beruf erkennbar ist. Die Ausbildung sollte zu Befähigungen führen, die es ermöglichen, damit später seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zur Veranschaulichung zwei Beispiele:

·Ein Bäcker kann die Kosten für seine Ausbildung zum Sportlehrer abziehen, da er als Sportlehrer theoretisch in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

·Eine Juristin kann die Kosten für die Ausbildung zur Medizinischen Masseurin in Abzug bringen, obwohl sie weiterhin als Juristin arbeitet.

Liebhabelei kann man nicht abziehen

Nicht abzugsfähig sind hingegen Bildungslehrgänge, die der Liebhabelei oder der persönlichen Entfaltung dienen. Das ist vor allem dann der Fall, wo es um Weiterbildungen im Bereich der Freizeitgestaltung

geht. Auch hierzu zwei Beispiele:

·Ein Sozialarbeiter kann die Kosten für seine jahrelangen Salsa-Tanzstunden nicht abziehen, da sie ihn zu keiner Berufstätigkeit (beispielsweise Tanzlehrer) befähigen, und somit als Liebhabelei qualifiziert werden müssen.

·Sprachkurse ohne minimalen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit werden der Liebhabelei zugerechnet. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Verwaltungsangestell-

folia



Bisher waren in der Steuererklärung nur Weiterbildungskosten abzugsfähig, die einen direkten Zusammenhang zur Berufstätigkeit hatten.

fotolia

ter Russisch lernen möchte, weil er Russland als nächstes Ferienziel ausgesucht hat.

Die Gretchenfrage lautet also

Wo lässt sich ein berufliches Interesse nachvollziehen, und wo geht es um ein Hobby, das eigene Wohlergehen, die private Lebenshal-

tung? Man ahnt es schon – im Einzelfall wird es da und dort auch mit der neuen Regelung zu unterschiedlichen Einschätzungen aus Sicht der Steuerpflichtigen und der Steuerbehörden kommen. Es lohnt sich auf jeden Fall, vorgängig die Merkblätter der Steuerämter im Wohnkanton zu studieren oder beim Ausfül-

len der Steuererklärung eine Fachperson zu konsultieren.

Erstausbildung nicht abziehbar

Die Neuregelung der Abzüge gilt erst ab der Tertiärstufe, also für die Aus- und Weiterbildung an Höheren Fachschulen und Hochschulen sowie im Rahmen von beruflichen Zusatzaus-

bildungen. Die Kosten für die Ausbildung bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II (Lehre, Matur) sind auch weiterhin nicht abziehbar. Zudem setzt der Bund für den Abzug der beruflichen Weiterbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten bei der direkten Bundessteuer eine Obergrenze von 12'000 Fran-

ken pro Steuerperiode. Der Kanton Zug übernimmt diese Obergrenze für die Staats- und Gemeindesteuern. Bei teuren Aus- oder Weiterbildungen sollte man deshalb prüfen, ob sich die Kosten auf mehrere Steuerjahre verteilen lassen.

Von Lukas Herzog

GUT ZU WISSEN

Der Bund setzt für den Abzug der beruflichen Weiterbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten bei der direkten Bundessteuer eine Obergrenze von 12'000 Franken pro Steuerperiode. Die Kantone können den entsprechenden Wert selbst festlegen. Der Kanton Zug fixiert die Obergrenze für die Staats- und Gemeindesteuern ebenfalls bei 12'000 Franken. Die Kosten für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (Lehre, Matura) können nicht abgezogen werden. Das war bisher schon so. Für Selbständigerwerbende bleibt alles beim Alten. Sie können ihre Bildungsaktivitäten weiterhin und ohne Begrenzung als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten abziehen. Abzüge sind nur möglich, wenn die Weiterbildungs-, Ausbildungs- oder Umschulungskosten vom Arbeitnehmer selber getragen werden. Wer versucht, in der Steuererklärung Kosten abzuziehen, die vom Arbeitgeber bezahlt wurden, läuft Gefahr, sich wegen Steuerhinterziehung strafbar zu machen.

TREUHAND | SUISSE